



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
Stadträtin Karin Rykart

Verfügung

vom 5. Januar 2022
Nummer 2555_300.150.450-1006518

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

1. Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehenden Verkehrsweg zur Sicherstellung von Taxistandplätzen und Abstellflächen für Zweiräder folgende Verkehrsvorschriften:

Wallisellenstrasse **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:
auf dem Trottoir am südlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 45 (Hallenstadion);
auf der platzartigen Fläche entlang der Westseite der Liegenschaft Nr. 48; gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Standplatz für Taxi

Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet:
auf dem Trottoir am südlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 45 (Hallenstadion), gemäss örtlicher Markierung.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.



3. *Es werden aufgehoben:*

Wallisellenstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.1.1957: Parkflächen. Auf dem Parkplatz gegenüber dem Hallenstadion dürfen Fahrzeuge auf den an Ort bezeichneten Flächen wie folgt parkiert werden: Gesellschaftswagen (Cars) auf den Flächen westlich der Einfahrt, leichte Motorwagen auf den Flächen östlich der Einfahrt, Motorräder auf der Fläche am Südrand des Parkplatzes für Gesellschaftswagen. Die Einfahrt in den Parkplatz ist für alle Motorfahrzeuge nur über die Rampe gegenüber der Ostecke des Hallenstadions gestattet. Die Ausfahrt der Gesellschaftswagen hat über die Rampe gegenüber der Westecke des Hallenstadions zu erfolgen. Die Einfahrt über die Rampe gegenüber der Westecke des Hallenstadions und vom Kirchenackerweg her ist verboten.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 7.6.2005: Standplätze für Taxi (6.23 / Art. 79 SSV). Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nördlichen Fahrbahnrand, Höhe Liegenschaft Nr. 45 (Hallenstadion), seitlich des Haupteinganges, auf einer Länge von 17 Metern, gemäss örtlicher Markierung.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 3.2.2009: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem südlichen Trottoir, gegenüber der Liegenschaft Nr. 45 (Hallenstadion), auf einer Länge von rund 30 m, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 21.01.2022 zu laufen.
5. Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«**Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11**»
am **19. Januar 2022** veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch, und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 14. Dezember 2021 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1006518

Wallisellenstrasse

Standplätze für Taxi und Zweiradparkplätze

Bericht und Antrag

Seit 2015 geht der Bund von einer erhöhten Gefährdung durch terroristische Aktivitäten in der Schweiz aus, wobei Anschläge mit geringem logistischem Aufwand im Vordergrund stehen. Deshalb soll ein Gesamtkonzept für die Stadt Zürich erarbeitet werden, um Massnahmen für öffentliche Räume mit erhöhtem Risiko umzusetzen. Geplant sind vor allem bauliche Massnahmen zum Schutz vor Angriffen mit Fahrzeugen. Da beim Hallenstadion und der Messe Zürich in der Summe von Besuchenden und Anzahl Anlässen die grössten und regelmässigsten Menschenansammlungen zu finden sind, soll dort ein entsprechendes Pilotprojekt verwirklicht werden.

Konkret ist vorgesehen, im Rahmen des Strassenbauprojekts «ZSC Lions Platz» (TAZ Bau-Nr. 18079) an gefährdeten Stellen vor dem Hallenstadion und der Messe Zürich Poller und Betonelemente aufzustellen sowie Bäume zu pflanzen, um das Vordringen mit Motorwagen zu verhindern oder zumindest stark abzubremesen. Im Einfahrtsbereich der bestehenden sechs Standplätze für Taxi zwischen dem Hallenstadion und der Messe Zürich sind Poller geplant, die jeweils eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn hochgefahren und eine Stunde nach Veranstaltungsende wieder abgesenkt werden. Folglich können diese Standplätze von den Taxis während Veranstaltungen nicht genutzt werden.

Deshalb sind auf dem überbreiten Trottoir am gegenüberliegenden Fahrbahnrand des Hallenstadions nun sechs weitere Taxi-Standplätze geplant. Aktuell befindet sich dort ein Parkplatz für Zweiräder. Damit ausreichend Platz für die neuen Taxi-Standplätze entsteht, muss der Zweiradparkplatz um circa die Hälfte gekürzt werden. Im Gegenzug sollen auf der platzartigen Fläche entlang der Westseite der Liegenschaft Wallisellenstrasse Nr. 48 im entsprechenden Umfang neue Zweiradparkplätze geschaffen werden. Somit bleibt die Anzahl an Zweiradparkplätzen insgesamt gleich.



2/2

Bei der Überprüfung wurde ausserdem festgestellt, dass die Verfügung aus dem Jahr 1957 für den längst nicht mehr existenten Parkplatz auf dem Areal der heutigen Liegenschaft Wallisellenstrasse Nr. 48 nie aufgehoben wurde. Dies soll vorliegend nachgeholt werden.

Weiter besteht eine Verfügung aus dem Jahr 2005 für zwei Taxi-Standplätze am nördlichen Fahrbahnrand der Wallisellenstrasse vor dem Hallenstadion. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Taxi-Standplätze lediglich optional vorgesehen waren und nie umgesetzt wurden. Deshalb soll die betreffende Verfügung ebenfalls aufgehoben werden.

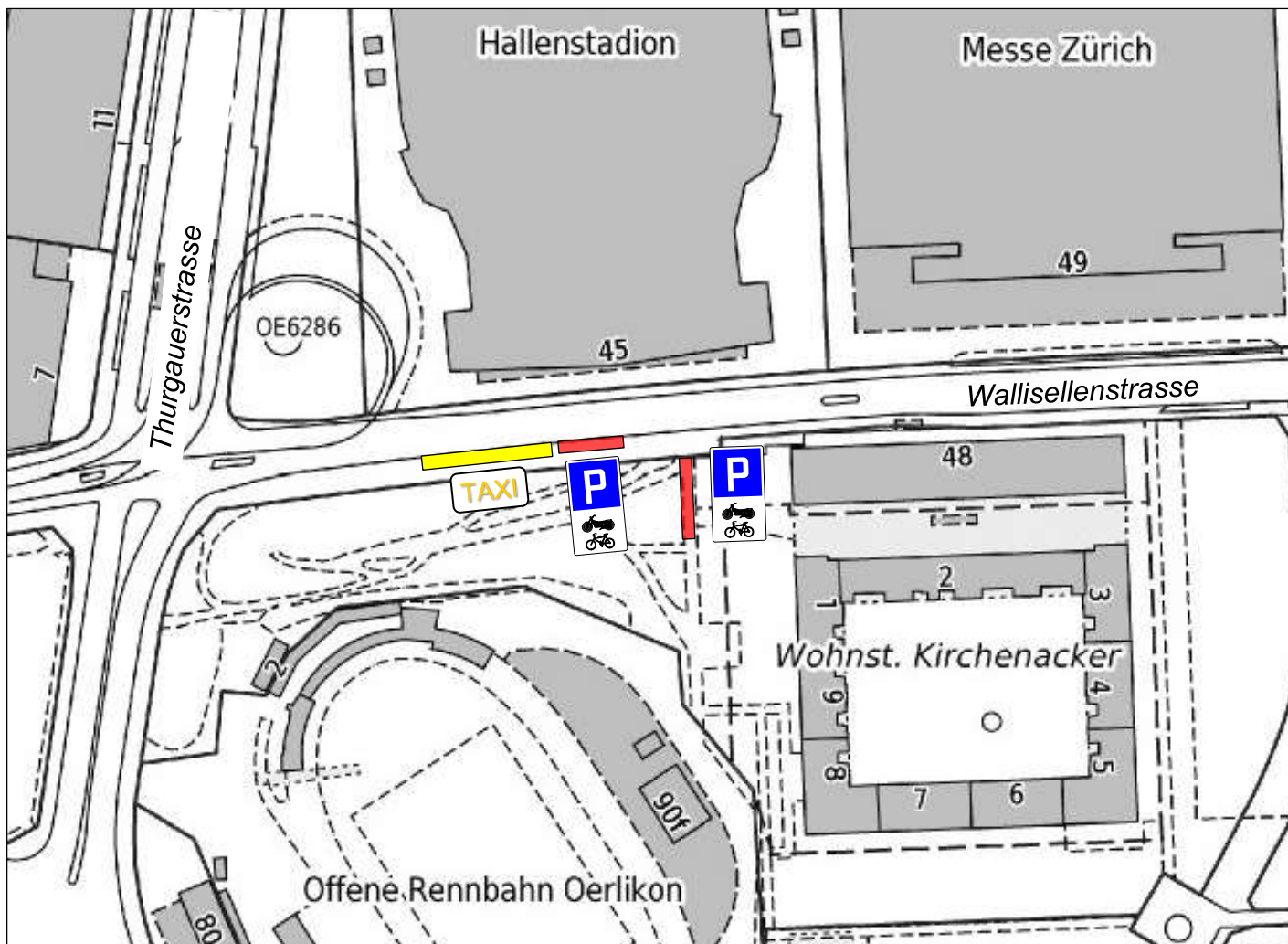
Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 19. Januar 2022**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung
- unterschriebener Auflageplan

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-RWOERL, KrC 11



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Standplatz für Taxi	6 Stück	12 Stück	+ 6 Stück
Zweiradparkplatz	28 Stück	28 Stück	- / + 0 Stück

